



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.II. Chur-Sächsisches deßwegen ergangenes Schreiben cum Adj. A.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

wollen) allerhand weit aussehende absonderliche Handlungen mit besagten Königlich Schwedischen Abgesandten obhandeln haben sollten.

1646.  
Julius.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädig, daß Wir unsere Erforderungs Schreiben an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt des jüngsten zu Regensburg gemachten Reichs-Schlusses unter Dato den 29. Augusti 1645. Jahrs haben ausgehen lassen, und von denselben begehrt, sie wollen, wo es nicht albereit geschehen, entweder deren Gesandten selbst, zu ernannten Tractaten mit genugsamer Vollmacht und Instruction abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Abgesandten, solche Vollmacht antragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die Friedens-Handlung in den Stand, in welchem dieselbe sich zu ihrer Ankunfft befinden werden, neben den andern im Heiligen Römischen Reich hergebrachten dreyen Reichs-Räthen antreten und fortsetzen, mit unsern Kaiserlichen Gesandten gute Correspondenz halten und ihnen mit Rath und That assistiren helfen. Dannhero Uns nicht wenig befreundt vorkommt, daß wider so väterliche friedliebende Intention, auch dem Herkommen zuwider, dergleichen Neuerung von theils der Protestirenden Fürsten Räten und Gesandten vor und an die Hand genommen, und mit unsern und des Heiligen Reichs ausländischen feindlichen Cronen dergleichen absonderliche Handlungen vorgenommen, auch zu deren bessern Deliberation besondere Deputationes angestellt werden.

Ob nun schon auch theils Ew. Liebden Liebden Abgesandten dabey gebrauchet lassen sollen, so können Wir doch nicht einbilden, daß solches mit Ew. Liebden Liebden Vorwissen und Consens geschehen, vielweniger daß sie denselben dergleichen Instruction ertheilt werden haben, sondern versehen Uns zu Ew. Liebden Liebden gänglichen, sie werden dero Abgesandten die Unbilligkeit solcher Verfahrnung, und die Gefahr, so dem Heiligen Römischen Reich unserm geliebten Vaterland dadurch zugezogen wird, vor Augen stellen, und sie alsobalden durch gehörige ernstliche Mittel davon abhalten und dahin anweisen, daß sie mit und neben andern Reichs-Ständen dem Herkommen gemäß, die Consultationes zu Erlangung des Friedens befördern, und die schwere Verantwortlich auf sich nicht laden.

Hieran vollbringen Ew. Liebden Liebden neben denjenigen, was getreuen Reichs-Fürsten gebühret, und zu mehrer Beförderung des Friedens ersprießlich ist, unsern gnädigsten Willen und Meinung, und seynd Ew. Liebden Liebden benebens mit Kaiserlichen Gnaden und allem guten wohlgevoegen. Geben auf unserm Schloß zu Lins den 14. Junii 1646.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Rurs.

Ad Mandatum Sac. Caf.  
Maj. proprium &c.

N. II.

Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Sachsen Schreiben an Herrn Herzogen zu Sachsen Augustum zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. abgangen.

Unsere ꝛc.

N. II.  
Chur-Sächsches Schreiben an Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg.

Eure Liebden wollen aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, uns angelangt, und bey Eure Liebden (deren Gesandten etwa unter den zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen Ministris Deputirten zu Schnabrück sich befinden sollen) freund-Oheimlichen einzu kommen begehrt; Wie wir nun Eurer Liebden oder andern Reichs-Ständen in ihren Consiiliis oder Actionen einige Maas zu geben nicht gemeint, vielmehr nach Erheischung unsers Amtes, auf dieses sorgfältige Gedanken zu richten haben, was zu Erhaltung der heilsamen Reichs-Verfassung und Rettung des bedrängten Vaterlandes.

Dritter Theil.

Q 9 2

(A)



1646. dienlich seyn kan; Also halten wir uns von Eurer Liebden versichert, Sie werden die  
 Julius. Ihrige bereits darinnen solcher gestalt zu verfahren befehliget haben, daß ihnen eini-  
 ger Argwohn verzögerten Friedens oder verursachter Ruin des ohnedas gekränckten  
 Vaterlandes mit Billigkeit nicht beygemessen werden könne: zumahlen da Reichs-  
 kundig und unvernehmlich ist, daß der Fürsten-Stand bey jüngstem Reichs- und darauf  
 erhaltenen Depurations-Tag, das Suffregium bey denen Westphälischen Friedens-  
 Tractaten zu keinem andern End, so inständig urgiret, dann der Kayserslichen Ma-  
 jestät oder Dero Bevollmächtigten, zu desto ehender Erlangung des lieben Friedens,  
 mit Rath und That beyzuspringen, nicht aber bey der fremden Cronen Legaten ab-  
 sonderliche Handlung oder Consilia zu pflegen und anzustellen.

1646.  
Julius.

Wir haben aus unserer Gesandten Relation gern erfahren, daß Catholischen  
 Theils man verwilliget, die von den Evangelischen eingezogene Stifter und Geistliche  
 Güther, durch Kriegs-Gewalt oder via facti nun und zu ewigen Zeiten nicht zu vindici-  
 ciren, auch sie im Stand Reichens inner 100. oder (wie der Graf von Trautmans-  
 dorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner 200. und mehr Jahren nicht anzu-  
 sprechen, sowohl daß Ihre Kayserslichen Majestät in vorfallenden aus dem Religions-  
 Frieden herrührende Streitigkeiten, gleichwie im Cammer-Gericht zu Speyer, also  
 im Reichs-Hof-Rath gleiche Anzahl der Assessoren von beyderley Religionen nieder  
 zu setzen allergnädigst gemeynit wären. Um so viel weniger sehen wir genugsam befugte  
 Ursach, den Catholischen in ihren inhabenden Landen und Stiftern dieses zu beneh-  
 men, oder durch die schädliche fremde Kriegs-Waffen abzuwingen, was man Evan-  
 gelischen Theils jedem Stande, der Landes-Fürstlichen Obrigkeit halber, zugehörig  
 erachtet hat, und eben aus solchem Respekt unsere Vorfahren in dem Ihrigen zu Werk  
 gerichtet haben: könnte auch der Equalität nicht wohl ähnlich scheinen, den Catho-  
 lischen in ihren Landen noch ferner ein solches anzumuthen, oder respective zu ver-  
 weigern, was man ihnen in der Evangelischen Landen niemahlen gesehen und einräu-  
 men wollen, vielmehr sie in jetziger Handlung dahin gebracht, daß sie angehörtet ma-  
 fen um Friedens willen dahin gewichen sind.

Und weisen solcher gestalt die Haupt-Ursach dessen zwischen beyderseits Religio-  
 nen Ständen im Reich Anno 1631. entstandenen Kriegs ausser Weg geräumt, die  
 andere Gravamina unsers Ermessens in der Eylfertigkeit sich nicht befinden, daß sie  
 nicht in etwas, biß man der schwehren Last des Kriegs-Volcks vorhero entlediget wä-  
 re, verschoben bleiben, sondern eben sub clypeo erdrert werden müßten, und durch  
 der hinterstelligen Gravaminum unzeitige beharrliche Ventilirung, die fremde Waf-  
 fen länger im Reich beruhen, bald eines Catholischen bald eines Evangelischen Geist-  
 oder Weltlichen Standes Land und Zugehörung (wie an Pommern, Elsaß und  
 Mecklenburg vor Augen stehet) an sich ziehen, endlich das Reich vollends zergliedern,  
 die Hoheit des Römischen Kayserthums, und die bißherige löbliche Verfassung und  
 Harmonie unter Haupt und Gliedern abzerren und ganz niederlegen, auch, wann  
 das schlüpferige Glück seine bekandte Art (wie es plöblich zu geschehen pflegt) ergreis-  
 se, unsere Christliche Religion in äußerste Besorgniß versencken dürffte; Also verhoffen  
 wir bey männiglich entschuldiget zu seyn, wann es je in den Reichs-Sachen weiter  
 nicht zu bringen wäre, als beydes der Graf von Trautmansdorff, als auch etli-  
 che Catholische Chur-Fürstliche Gesandten zu Münster, sich neulich gegen die Un-  
 serigen privatim vernehmen lassen, davon Eurer Liebden Gesandten ohne Zweifel von  
 den Unserigen bereits Erdffnung gethan seyn wird, daß Wir vor uns eher das gewisse  
 Anerbietthen placitiren und nicht aus Handen gehen lassen, als daß Wir auf die un-  
 gewisse wanckende Fortun uns lehnen, gegen den Römischen Kayser als unserm Ober-  
 haupt, sowohl gegen unsere Mit-Stände, ohne erhebliche Ursach, in neuen Krieg uns  
 verwickeln, den ganzen Staat des Römischen Reichs vollends in ausländischer Natio-  
 nen Händen setzen, und bey der werthen Posterität den Zunahmen zerrütteten und  
 in Grund ruinirten Vaterlands Uns aufbürden lassen solten; Zumahl da Wir zu  
 ergründen nicht vermögen, wann die Catholischen ein mehrers zu willigen Gewissens  
 halben verweigerten, was dann für ein Mittel übrig seye, sie dennoch darzu zu zwin-  
 gen,



1646. gen, indeme der Französische Bevollmächtigte, (wie Eurer Liebden aus der Ihrigen Relation wohl bekandt ist) gegen den Chur-Brandenburgischen und den Casselischen den 1. May selbst bekandt haben sollen, daß der Geistlichen Güther halben ein mehrers zu thun wider der Catholischen Gewissen ließe, und daher nicht vermuthlich, daß Frankreich, ob es wohl zu seinem weitem Vortheil mit seinen Kriegs-Waffen im Reich stehen bliebe, einigen Catholischen Stand zu mehrer Einwilligung, keinem Gewissen zu entgegen dringen helffen werde; Da man nun gleich Evangelischen Theils solches durch der Schweden Waffen auszuwinden vermeynt, wäre doch wohl zu bedencken, ob man auch zu derselben fernern Unterhalt und Verpflegung in der Evangelischen Landen gemugsam Mittel hätte? Ob dann auf der Catholischen Gegen-Versaffung kein Abscheu zu haben? Ob die Pohnische sehr starcke Armatur (wiewohl sie wider den Türcken oder Tartern gemeint zu seyn, ausgegeben wird) Ob der Staaten Intervention und Displicenz wegen des Herzogthums Pommern und Graffschaft Ost-Friesland, wie auch dieses ausser Augen zu setzen, daß der König in Dennemarck nicht nur wegen des neulichen Friedens-Schluß mit Schweden, nicht wenig disgultiret, sondern derselbe Unwill, des Erz-Stifts Bremen halber, ohne Zweifel noch stärker vermehret seyn mag; welche Considerationes wegen benachbarter Reiche und Lande, vermuthliche Eintretung (wie Eurer Liebden ohne das wohl bewußt) bey vernünftigen Consiliis nicht pflegt gar aus der Acht gelassen zu werden.

Ersuchen Ew. Liebden freund: Oheimlich, Sie vermercken im Besten, daß Wir Ihr nicht allein das, was Ihre Kaiserliche Majestät an Uns begehret, hiermit communiciren, sondern auch, was Uns bey fernerer Behauptung der übrigen Gravaminum zu Gemüthe gehet, und Wir zur Verwehrung des ganzen Vaterlandes endlicher Eversien gefonnen seyn, wohl-meynend erdffnen wollen. Seynd Ihr zu angenehmen freundwilligen Diensten stets beflissen. Datum Dresden, den 10. Julii 1646.

## A. Adjunctum ad N. II.

Kaiserliches Schreiben an Chur-Sachsen wider einige Evangelische Gesandten auf dem Congress.

Ferdinand der Dritte ꝛ.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst. Uns ist Ew. Liebden Schreiben sub dato Dresden den 28sten verwichenen Monats Aprilis zu recht eingehändiget worden, haben daraus vernommen, daß Ew. Liebden sich bey den Friedens-Handlungen derogestalt comportiren, und Dero Chur-Fürstlich Ampt dem geliebten Vaterland zum Besten dermassen in Acht nehmen werde, damit man nächst Göttlicher Hülffe zu dem gewünschten Zweck der allgemeinen Ruhe, und auch im Punct der Gravaminum zu einem erträglichen Vergleich gelangen möge; Uns thut dies Ew. Liebden wohl-gemeintes Erbietzen in Unser obhabenden schweren Kaiserlichen Regierung zu sonderbarem Trost und Erquickung gereichen, darauf Wir Uns auch gänzlich versichern.

Und weiln Wir glaubwürdig berichtet werden, daß theils der Protestirenden Fürsten Räte, Botschafften und Gesandte zu Osnabrück, unter dem Nahmen einer Deputation (davon doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Räten und Gesandten nichts bewußt) mit den Königlich-Schwedischen Gesandten absonderliche Handlungen obhandelt haben sollen, so sind Wir daher bewogen worden, denjenigen Fürsten deren Gesandten hiebey interessirer seyn sollen, zuzuschreiben, wie E. Liebden aus der Abschrift sub A. zu ersehen. Demnach Uns aber Ew. Liebden viel vermögende Auctorität bey diesem anscheinenden gefährlichen Werck zu zeitlicher Unterbrechung desselben wohl bekandt: Als thun Wir Ew. Liebden hiemit freund-gnädiglich ersuchen, Sie wollen nicht allein an bemeldte Fürsten, Dero viel-vermögende



1646. Abmahnungs-Schreiben, sondern auch an Dero Gesandten bey den Friedens-  
 20 Julius. Staten Dero gemessene Befehl abgehen lassen, daß sie die hierbey interessirte Ge-  
 sandten von solchem weit-aussehenden Beginnen abmahnen, und das Werk dahin-  
 bringen helfen, damit man bey so grosser von Uns in puncto Amnistie & Grava-  
 minum gethaner Erklärung mit derselben sich contentire, und widerigen Falls das  
 geliebte Vaterland nicht in noch mehrere Gefahr und Ruin stürzen wolle.

Hieran erweisen Ew. Liebden ein sonderbares, dem ganzen Heiligen Römischen  
 Reich gemein nütziges Werk, auch Uns angenehmes gnädigstes Gefallen, Dero  
 Wir mit Freundschaft, Kayserlicher Hulde, und allem Guten förderigst wohl bey-  
 gehan. Geben auf Unserm Schlosse zu Lins, den 14. Junii Anno 1646. Unserer  
 Reiche des Römischen im Lebenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und  
 des Böhmischen im Neunzehenden.

Ew. Liebden  
 gutwilliger Oheim  
 FERDINAND,  
 Vr. Ferdinand Graf Rurs, Johann Seldner, D.

N. III.  
 Chur-Sächsisches Schreiben an Magdeburg in vorherstehen-  
 der Materie.

Was wir in Väterlichen Treuen viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor!  
 Hochwürdigster und Hochgebohrner Fürst,  
 Freundlicher lieber Sohn.

N. III.  
 Chur-Säch-  
 sches Schrei-  
 ben an Mag-  
 deburg.  
 Ew. Liebden wolle aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kayser-  
 liche Majestät, Unser allergnädigster Herr, uns angelanget, und bey Ew. Liebden  
 (deren Gesandten etwa unter denen zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen  
 Ministris Deputirten zu Osnabrück sich befinden solten) Freund-Väterlich einzu-  
 kommen begehret. Wie Wir nun denen andern von Thro Kayserlichen Majestät be-  
 nannten Fürsten des Reichs, Unsere Gedanken wohlmeynend eröffnet, nachdem gleich-  
 wohl Catholischen Theils verwilliget worden, die von den Evangelischen eingezogene  
 Stuffer und Geistliche Güter durch Krieges-Gewalt oder vja Faecht nun und zu ewi-  
 gen Zeiten nicht zu vindiciren, auch Sie im Stande Reichens inner Hundert, oder  
 (wie der Graf von Trautmansdorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner Zwoy  
 Hundert und mehr Jahren nicht anzusprechen, sowol daß Ihre Kayserliche Majestät  
 in fürfallenden außm Religion-Frieden herrührenden Streitigkeiten, gleich wie im  
 Cammer-Berichte zu Speyer also im Reichs-Hof-Rath gleichmäßig der Affectoren  
 von beyderley Religionen niederzusetzen, allergnädigst gemeynet; daß wir bey uns  
 nicht befinden könnten, mit was Fug und ohne schwere Verantwortung man der aus-  
 wärtigen Cronen Waffen länger im Heiligen Römischen Reich, zu dessen endlichen  
 Ruin und Untergang foriren helfen könne, in ungewisser Hoffnung, den Catholischen  
 Ständen wieder ihr Gewissen (welches sie hoch contestiret) ein mehrers abzundthi-  
 gen; also haben wir nicht unterlassen mdgen, Ew. Liebden hiervon gleichfalls freund-  
 väterliche Andeutung zu thun, nicht zweiffelnde, sie werden sich bey diesem Werk als  
 so erweisen, damit die höchstnödthige Wiederbringung des edlen Friedens nicht gehin-  
 dert, noch das geliebte Vaterland in noch mehrere Gefahr und Ruin gestürket werde,  
 und verbleiben Ew. Liebden mit freund-väterlichen geneigtem Willen allezeit wohl  
 beygethan. Datum Dresden den 20. Julii Anno 1646.

Von Gottes Gnaden Johann  
 Georg Chur-Fürst etc.  
 An Herrn Anthonium Herzogen zu  
 Sachsen etc. Pollulirten Erg. Bi-  
 schoffen zu Magdeburg etc.  
 Präsentatum 27. Julii 1646. zu Schemmcke.

N.IV.